

Berichtigung

(Art. 58 Abs. 2 ParlG)

Strassenverkehrsgesetz

(SVG)

Änderung vom 1. Oktober 2010 (AS 2011 4925; SR 741.01)

Statt:

Art. 97 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Ausweise und Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind;

Muss es heissen:

Art. 97 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind;

10. Dezember 2013

Redaktionskommission der Bundesversammlung

